

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.07.2025

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-50/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-38.4-231

Antragsteller:

Manfred Löw

Albert-Schweitzer-Straße 7
85375 Neufahrn

Geltungsdauer

vom: **3. August 2025**

bis: **3. August 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Doppelwandrohr Typ "MONO S. DWR U/I" in Verbindung mit einem Leckanzeiger

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind doppelwandige Rohrleitungen aus Stahl mit der Bezeichnung MONO Sicherheits-Doppelwandrohr (MONO.S.DWR U/I) mit einem Innenrohrdurchmesser von DN 15 bis DN 200 und einem Außenrohrdurchmesser von DN 32 bis DN 275 für den unterirdischen Einbau (siehe Anlage 1). Lösbare Verbindungselemente (z. B. Flanschverbindungen) und Armaturen sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(2) Die doppelwandigen Rohrleitungen dürfen bei Anschluss geeigneter Unterdruck- oder Überdrucklekanzeiger an den Überwachungsraum der Rohrleitung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen nachfolgend aufgeführter wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden:

- Ottokraftstoff (unverbleit) nach DIN EN 228¹,
- E10 nach nach DIN EN 228,
- E85 nach DIN EN 15293²,
- Diesellokraftstoff nach DIN EN 590³ sowie Biodiesel nach DIN EN 14214⁴,
- paraffinischer Diesellokraftstoff nach DIN EN 15940⁵ (z. B. HVO, XTL),
- 32,5 %-ige Harnstofflösung als NOx-Reduktionsmittel AUS32 nach DIN 70070⁶,
- AVIFORM ® L50 (wässrige Kaliumformiatlösung) in Abhängigkeit vom Rohrwerkstoff,
- Flüssigkeiten, die in DIN EN 12285-1⁷, Tabelle B.2 aufgeführt sind, die Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination positiv bewertet ist und die in der Norm aufgeführten Randbedingungen beachtet werden,
- Flüssigkeiten, die in der BAM-Liste⁸ aufgeführt sind, wobei die Beständigkeit der zur Herstellung der Rohrleitungsteile verwendeten Stähle gegenüber der Flüssigkeit in der Spalte für die Prüfzeit von 5/6 Jahren positiv bewertet sein muss und die in der Liste genannten stoffbezogenen und betrieblichen Bedingungen zur Sicherstellung der Werkstoffbeständigkeit einzuhalten sind.

(3) Die Flüssigkeiten dürfen weder erhitzt noch gekühlt sein, so dass entsprechend den jahreszeitlichen atmosphärischen Bedingungen am Innenrohr Temperaturen im Bereich zwischen -10 °C bis maximal +35 °C auftreten. Die in DIN EN 12285-1⁷, Anhang B bzw. in der BAM-Liste⁸ genannte maximale Flüssigkeitstemperatur und Temperaturbegrenzungen im Hinblick auf den Explosionsschutz sind zu beachten.

(4) Die maximal zulässigen Betriebsüberdrücke im medienführenden Innenrohr und im Überwachungsraum sind in Anlage 2 angegeben. Für Saugleitungen ist der Druck im Überwachungsraum auf $\leq 4,0$ bar begrenzt. Bei auf Unterdruck basierender Leckageüberwachung ist im Außenrohr ein Betriebsunterdruck von maximal -0,6 bar zulässig.

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | DIN EN 228:2017-08 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Unverbleite Ottokraftstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 2 | DIN EN 15293:2018-10 | Kraftstoffe - Ethanolkraftstoff (E85) - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 3 | DIN EN 590:2022-05 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Diesellokraftstoff; Mindestanforderungen und Prüfverfahren |
| 4 | DIN EN 14214:2019-05 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 5 | DIN EN 15940:2023-07 | Kraftstoffe - Paraffinischer Diesellokraftstoff von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 6 | DIN 70070:2005-08 | Dieselmotoren - NOx-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen |
| 7 | DIN EN 12285-1:2018-12 | Werkstoffgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind |
| 8 | BAM-Liste "Beständigkeitsbewertungen von metallischen Behälterwerkstoffen und polymeren Dichtungs-, Beschichtungs- und Auskleidungswerkstoffen", Fassung Juli 2023, erhältlich bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin | |

(5) Die eingearbeiteten Rohre können bei Einhaltung der nachfolgend genannten Überdeckungen einschließlich Fahrbahn, die für Verkehrslasten entsprechend SLW 60 nach DIN 1072⁹ ausgelegt sind, eingebaut werden:

- ≥ 50 cm,
- ≥ 40 cm (nur bei Befüllleitungen im direkten Anschlussbereich von Befüllschächten).

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹⁰ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt. Die Rohrleitungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Bescheids, wenn sie mit Drücken betrieben werden, die nach den Vorschriften der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie)¹¹ die CE-Kennzeichnung erfordern.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die doppelwandigen Rohrleitungen MONO.S.DWR U/I und ihre Bestandteile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim DIBt hinterlegten Unterlagen und der Technischen Beschreibung¹² und dem Gutachten¹³ entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die doppelwandigen Grundabschnitte (gerade Rohre, Rohrbögen $\leq 90^\circ$, T-Abzweigen mit geraden Rohr-Nennweiten bzw. Reduzierungen) und die Verbindungselemente werden aus Rohren, bestehend aus Stählen mit den Werkstoffnummern 1.4301, 1.4462, 1.4541 und 1.4571 bzw. mit den Werkstoffnummern S235JR, P235TR1, P235TR2 nach DIN EN 10216¹⁴ bzw. DIN EN 10217¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 10220¹⁶ sowie ggf. einschließlich der Bögen nach DIN EN 10253-2¹⁷ und DIN EN 10253-4¹⁸ hergestellt.

- | | | |
|----|---|--|
| 9 | DIN 1072:1985-12 | Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen |
| 10 | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) | |
| 11 | Richtlinie 2014/68/EU | Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt |
| 12 | Technische Beschreibung MONO.S.DWR U/I in der am 22.01.2025 beim DIBt hinterlegten Fassung | |
| 13 | Gutachtliche Stellungnahme zur Bauart eines Überwachungsraumes als Teil eines Leckanzeigergerätes für doppelwandige Rohrleitungen Typ MONO.S.DWR Akten Nr. 8105 603 960 vom 06.04.2009 der TÜV-NORD Systems GmbH & Co. KG | |
| 14 | DIN EN 10216-1:2014-03 | Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei Raumtemperatur |
| | DIN EN 10216-2:2025-02 | Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Teil 2: Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen |
| | DIN EN 10216-5:2021-06 | Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Rohre aus nichtrostenden Stählen |
| 15 | DIN EN 10217-7:2021-06 | Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen – Teil 7: Rohre aus nichtrostenden Stählen |
| 16 | DIN EN 10220:2003-03 | Nahtlose und geschweißte Stahlrohre - Allgemeine Tabellen für Maße und längenbezogene Masse; |
| 17 | DIN EN 10253-2:2021-11 | Formstücke zum Einschweißen - Teil 2: Unlegierte und legierte ferritische Stähle mit besonderen Prüfanforderungen |
| 18 | DIN EN 10253-4:2008-06 | Formstücke zum Einschweißen - Teil 4: Austenitische und austenitisch-ferritische (Duplex-)Stähle mit besonderen Prüfanforderungen |

(2) Für die Ummantelung des Außenrohres sind PE-Umhüllungen nach DIN 30670¹⁹ beziehungsweise DIN EN 10288²⁰ anzuwenden.

(3) Die zulässigen Nennweitenkombinationen sowie die für den jeweiligen Rohrdurchmesser erforderlichen Wanddicken sind in Anlage 2 genannt. An den Enden der Rohrabchnitte sind Innen- und Außenrohr fest miteinander verschweißt. Längere gerade Rohrstücke sind mit an den Innenrohren aufgeschweißten Distanzhalterscheiben (siehe Anlage 1) versehen. Bei Innenrohren können optional Axialkompensatoren zur Aufnahme der axialen Längsdehnungen zum Einsatz kommen.

(4) Die Konstruktionsdetails der Grundabschnitte und Verbindungselemente einschließlich der Anschlussverbindungen für den Leckanzeiger müssen den beim DIBt hinterlegten Unterlagen, der Technischen Beschreibung¹² und dem Gutachten¹³ entsprechen.

2.3 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 hat werksseitig in vom Antragsteller unterwiesenen und autorisierten Fachbetrieben im Sinne von § 62 AwSV²¹ (im Folgenden als Hersteller²² bezeichnet) zu erfolgen.

(2) Bei Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2²³. Bei der Ausführung der Schweißnähte an Bauteilen aus nichtrostenden Stählen ist zusätzlich die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.

(3) Der Hersteller²² muss die für die ordnungsgemäße Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2²³ oder höher zu führen. Das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse der Bauprodukte nach diesem Bescheid verantwortliche Schweißaufsichtspersonal muss mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731²⁴ verfügen.

(4) Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1²⁵ zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1²⁶ zu erfolgen.

2.3.2 Transport und Lagerung

(1) Alle für die Ausführung der doppelwandigen Rohrleitung vom Typ MONO.S.DWR U/I erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 sind vom Hersteller²² zu liefern.

(2) Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Rohrleitungsteile sind von der weiteren Verwendung auszuschließen.

19	DIN 30670-1:2024-01	Polyethylen-Umhüllungen von Rohren und Formstücken aus Stahl – Teil 1: Anforderungen und Prüfungen von extrudierten Umhüllungen
20	DIN 10288:2003-12	Stahlrohre und -formstücke für erd- und wasserverlegte Rohrleitungen - Im Zweischichtverfahren extrudierte Polyethylenbeschichtungen
21	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)	
22	Hersteller und deren Kontaktdaten sind in einer Liste beim DIBt hinterlegt.	
23	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
24	DIN EN ISO 14731: 2019-07	Schweißaufsicht - Aufgaben und Verantwortung
25	DIN EN ISO 15614-1:2020-05	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung - Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen
26	DIN EN ISO 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Anschlüsse der Innenrohre sind dem Verwendungszweck entsprechend zu kennzeichnen. Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 bzw. deren Verpackungen oder Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum,
- Werkstoff,
- Betriebsdruck der Förderleitung bei Unter- und Überdruckleckanzeigeranschluss [bar],
- maximaler Betriebsdruck im Überwachungsraum [bar],
- Nennweiten der Innenrohre und des Außenrohres,
- Alarmdruck des Leckanzeigers [bar].

(3) Zur Kennzeichnung der fertiggestellten doppelwandigen Rohrleitung MONO.S.DWR U/I siehe Abschnitt 3.2.2 (5).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers²² auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller²² vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist entsprechend DIN EN 1090-2²³ bei Zugrundelegung der Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 durchzuführen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Rückverfolgbarkeit, Identifikationsprüfung und Werkstoffprüfung

Für die zur Herstellung der Bauprodukte verwendeten Halbzeuge ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Vor der Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist für die zu ihrer Herstellung erforderlichen Halbzeuge (Stahlrohre, Bögen etc.) die Einhaltung der im Abschnitt 2.2 geforderten Eigenschaften festzustellen. Die Güteeigenschaften der Stahlwerkstoffe sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204²⁷ nachzuweisen. Die Übereinstimmung der Angaben in den Abnahmeprüfzeugnissen mit den Angaben im Abschnitt 2.2 ist zu überprüfen.

²⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

- Maße, Konstruktionsdetails

Während der Fertigung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist die Übereinstimmung der Konstruktionsdetails der Bauprodukte mit den Angaben der beim DIBt hinterlegten Regelpläne vorzunehmen und die geometrischen Maße der Bauprodukte zu kontrollieren.

- PE-Umhüllung

Die werkseigene Produktionskontrolle der PE-Umhüllung ist nach Maßgabe der Norm DIN 30670¹⁹ durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des MONO Sicherheits-Doppelwandrohres: MONO.S.DWR U/I,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrolle und Prüfungen sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die doppelwandigen Grundabschnitte und Verbindungselemente, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

(1) Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen und das Herstellwerk hinsichtlich der personellen Ressourcen, der technischen Ausrüstung und der angewandten Herstellverfahren mit dem Ziel zu kontrollieren, ob der Hersteller²² die Herstellerqualifikation nach Abschnitt 2.3.1 besitzt und technisch die Voraussetzungen erfüllt, die Bauprodukte nach diesem Bescheid zu fertigen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der doppelwandigen Rohrleitung MONO.S.DWR U/I (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Verlegung der aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2 hergestellten doppelwandigen Rohrleitung mit Leckanzeigesystem sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die doppelwandige Rohrleitung MONO.S.DWR U/I muss aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.2 bestehen. Die Rohrleitungen nach diesem Bescheid sind sortenrein entweder aus unlegierten bzw. aus nichtrostenden Stählen herzustellen. Unter folgenden Auflagen darf die Rohrleitung nach diesem Bescheid in gemischter Ausführung hergestellt werden:

- das Innenrohr der doppelwandigen Grundabschnitte und Verbindungselemente ist ausschließlich sortenrein aus nichtrostendem Stahl und das Außenrohr aus unlegiertem Stahl herzustellen,
- der Überwachungsraum von in gemischter Ausführung hergestellten Rohrleitungen muss nach dem Überdruckprinzip mit Stickstoff überwacht werden,

- alle an das Innenrohr durch Schweißverbindung anzuschließenden Bauteile, wie z.B. die Distanzhalterscheiben müssen aus dem gleichen nichtrostenden Werkstoff wie das Innenrohr bestehen (s. Technische Beschreibung¹², Abschnitt 1.2 I.) und
- die Endstücke einer in gemischter Ausführung hergestellten Rohrleitung müssen vollständig aus nichtrostendem Stahl hergestellt sein, um die Schweißverbindung zwischen den unterschiedlichen Werkstoffsorten am Außenrohr auszuführen (s. Technische Beschreibung¹², Abschnitt 1.2 G.).

(3) Es kommen Nennweitenkombinationen gemäß Anlage 2 zum Einsatz.

(4) Für den konkreten Anwendungsfall sind vom ausführenden Fachbetrieb Ausführungszeichnungen und ein Verlegeplan entsprechend der Festlegungen dieses Bescheides und der Technischen Beschreibung¹² anzufertigen.

(5) Zur Herstellung einer doppelwandigen Rohrleitung MONO.S.DWR U/I mit Leckanzeigergerät sind für die Lecküberwachung der doppelwandigen Rohrleitungen nach diesem Bescheid für den Anwendungsbereich geeignete Leckanzeiger entsprechend den Anforderungen der Landesbauordnungen anzuschließen, wobei für Rohrleitungen in gemischter Ausführung ausschließlich Überdruckleckanzeiger und nur eine Überwachung mit Stickstoff zulässig sind. Bei Unterdruckleckanzeigern (nur bei sortenrein hergestellten Rohrleitungen) und Förderflüssigkeiten mit Flammpunkt < 55 °C sind explosionsgeschützte Leckanzeiger anzuschließen. Das Leckanzeigesystem mit den für die Melde- oder Steuerungseinrichtung erforderlichen Anlagenteilen ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(6) Falls die Rohre in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149²⁸ verwendet werden sollen, ist bei Alarm des Leckanzeigers eine Zwangsabschaltung der Förderpumpen in Druckleitungen vorzusehen. Zusätzlich sind Druckleitungen mittels Verschlusseinrichtungen in Abschnitte zu unterteilen, um bei Undichtheit im Erdbebenfall das Nachlaufen von Flüssigkeiten zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch automatisch schließende mechanische Rückschlagventile oder durch elektrisch/pneumatische Armaturen, die bei Alarm des Leckanzeigers selbständig verschlossen werden, erfolgen. Die Größe der Abschnitte sind auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles, vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes und unter Beachtung der Angaben in Anlage 3, Abschnitt 1.2.6.6 der Technischen Beschreibung¹² zu bestimmen. In durch Erdbeben gefährdeten Gebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149²⁸ sind Saugleitungen selbstsichernd auszuführen.

(7) Bei Rohrleitungen MONO.S.DWR U/I nach diesem Bescheid werden keine lösbaren Verbindungen ausgeführt. Sie gelten daher als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer. Der Explosionsschutz ist gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(8) Die gemäß den Angaben der Technischen Beschreibung¹² bemessenen doppelwandigen Rohrleitungen MONO.S.DWR U/I sind bei Einhaltung der Anforderungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) für den Anwendungsbereich des Abschnitts 1 standsicher. Die Überfahrbarkeit der doppelwandigen Rohrleitungen mit einer Verkehrslast entsprechend SLW 60 nach DIN 1072⁹ gilt in Verbindung mit Abschnitt 1 (5) als nachgewiesen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführenden Betriebe

(1) Mit der Montage und der Verlegung der doppelwandigen Rohrleitungen MONO.S.DWR U/I nach diesem Bescheid am Einbauort sowie mit Anschluss des Leckanzeigers sind nur durch den Antragsteller unterwiesene Fachbetriebe im Sinne von § 62 AwSV²¹ zu beauftragen.

(2) Die Eignung des ausführenden Betriebes zum Schweißen von Stahlbauteilen gemäß Abschnitt 2.3.1 Absatz (3) ist nachzuweisen.

²⁸

DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der doppelwandigen Rohrleitung betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieses und über alle für eine ordnungsgemäße Ausführung der doppelwandigen Rohrleitung mit Leckanzeigesystem erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

3.2.2 Montage und Verlegung der doppelwandigen Rohrleitung mit Leckanzeigesystem

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der mit der Verlegung der Rohrleitung beauftragte Fachbetrieb im Sinne von § 62 AwSV²¹ zu vergewissern, dass die Bauteile entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind und die Bauprodukte in Art und Anzahl mit den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Ausführungszeichnungen nach Abschnitt 3.1 (4) übereinstimmen.

(2) Das Zusammenfügen, die Montage und die Verlegung der doppelwandigen Rohrleitungen hat gemäß dem Verlegeplan nach Abschnitt 3.1 (4) entsprechend der Einbaurichtlinien der Technischen Beschreibung¹² und den darin angegebenen Arbeitsblättern zu erfolgen. Die Rohrleitungen müssen in Baugruben bzw. in Gräben nach DIN 4124²⁹ verlegt werden. Dabei muss der Grund des Rohrgrabens so beschaffen sein, dass die Rohrleitungen auf ganzer Länge gleichmäßig aufliegen und sich darunter ein steinfreier, verdichtungsfähiger und verdichteter Boden von mindestens 15 cm Dicke befindet. Die Rohrleitung ist oberhalb der Auflage am Grund des Rohrgrabens mit einem verdichtungsfähigen und verdichteten Boden bis mindestens 30 cm vom Rohr entfernt zu umgeben, der frei von scharfkantigen Gegenständen wie z. B. Steinen ist. Das darüber liegende lagenweise zu verdichtende Verfüllmaterial ist mit einer vorzugebenden Proctordichte nach Erfordernis der darüber befindlichen Straßenbefestigung zu verdichten.

(3) Bei der Ausführung von Schweißnähten zur Herstellung der doppelwandigen Rohrleitung MONO.S.DWR U/I nach diesem Bescheid auf der Baustelle gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 2.3.1 (2) und (3) sinngemäß.

(4) Der Schutz vor Außenkorrosion durch korrosiven Angriff aufgrund der Umgebungsbedingungen im Erdreich ist durch die werkseitig nach Maßgabe der Norm DIN 30670¹⁹ bzw. DIN EN 10288²⁰ ausgeführte PE-Umhüllung gegeben. Die PE-Umhüllung an den am Einbauort ausgeführten Schweißverbindungen der Grundabschnitte ist nach erfolgreicher Funktionsprüfung entsprechend der Technischen Beschreibung¹², Abschnitt 1.2.3 B. mittels Isolierbinden und mit 50 % Überlappung zu vervollständigen.

(5) Die doppelwandige Rohrleitung ist mit einem dauerhaft und einsehbar angebrachten Typenschild zu versehen, das je nach dem gewählten Leckanzeiger mit folgenden Angaben zu kennzeichnen ist:

- maximaler Betriebsdruck der Förderleitung für Unter- bzw. Überdruckleckanzeiger,
- maximaler Betriebsdruck im Überwachungsraum,
- Maximaler Wert des Betriebsdruckes des Leckanzeigers in bar,
- Alarmschaltdruck des Leckanzeigers in bar.

(6) Der Anschluss der Leckanzeiger an die doppelwandige Rohrleitung hat entsprechend den Bestimmungen der Regelungen des Leckanzeigers nach Abschnitt 3.1 (5) zu erfolgen.

(7) An den Rohrleitungen ist ein Stutzen mit Kugelhahn zum Prüfen der Durchgängigkeit des Überwachungsraumes vorzusehen. Nach Inbetriebnahme des Leckanzeigesystems ist der geschlossene Kugelhahn zu verplomben und mit einer Blindkappe (siehe Anlage 1) zu verschließen.

3.2.3 Funktionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der doppelwandigen Rohrleitung und Installation der Ausrüstungsteile ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Die Prüfung beinhaltet eine Bau-, Dichtheits- und Druckprüfung. Der Prüfumfang richtet sich nach Abschnitt 1.7 der Technischen Beschreibung¹².

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

(3) Die Prüfung der Funktion des Leckanzeigers hat nach Maßgabe dessen Regelungen zu erfolgen.

3.2.4 Dokumentation und Übereinstimmungserklärung

(1) Die ordnungsgemäße Herstellung sowie Prüfung der Rohrleitung ist durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die verwendeten Rohre, Rohrverbindungselemente und Leckanzeiger,
- die Einbaustelle und das Datum der Herstellung,
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus,
- Unterschrift des Monteurs.

(2) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Einbauort zusammengefügt, montierten und verlegten doppelwandigen Rohrleitung mit Leckanzeigergerät mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom ausführenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung (Bauart)

4.1 Nutzung

4.1.1 Förderflüssigkeiten

Die Rohrleitungen dürfen für wassergefährdende Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (2) verwendet werden. Dabei darf die wässrige Kaliumformiatlösung AVIFORM® L50 nur bei Rohrleitungen verwendet werden, deren medienführende Rohre aus austenitischem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4571 nach DIN EN 10216¹⁴ oder DIN EN 10217¹⁵ bestehen.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Rohrleitung nach diesem Bescheid sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen:

- Kopie dieses Bescheides, der für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Ausführungszeichnungen und des Verlegeplanes,
- Kopie der Technischen Beschreibung,
- Kopie der Regelungen des Leckanzeigers,
- Übereinstimmungsbestätigung und eine Kopie der Aufzeichnungen nach Abschnitt 3.2.4 (3).

4.1.3 Betrieb

(1) Vor dem Betrieb der Rohrleitung ist zu überprüfen, ob die nach Abschnitt 1 zulässigen Flüssigkeiten durch die medienführenden Leitungen gefördert werden und ob der zulässige Betriebsdruck im Überwachungsraum auf die im Abschnitt 1 (4) angegebene Druckbegrenzung am Leckanzeiger eingestellt ist.

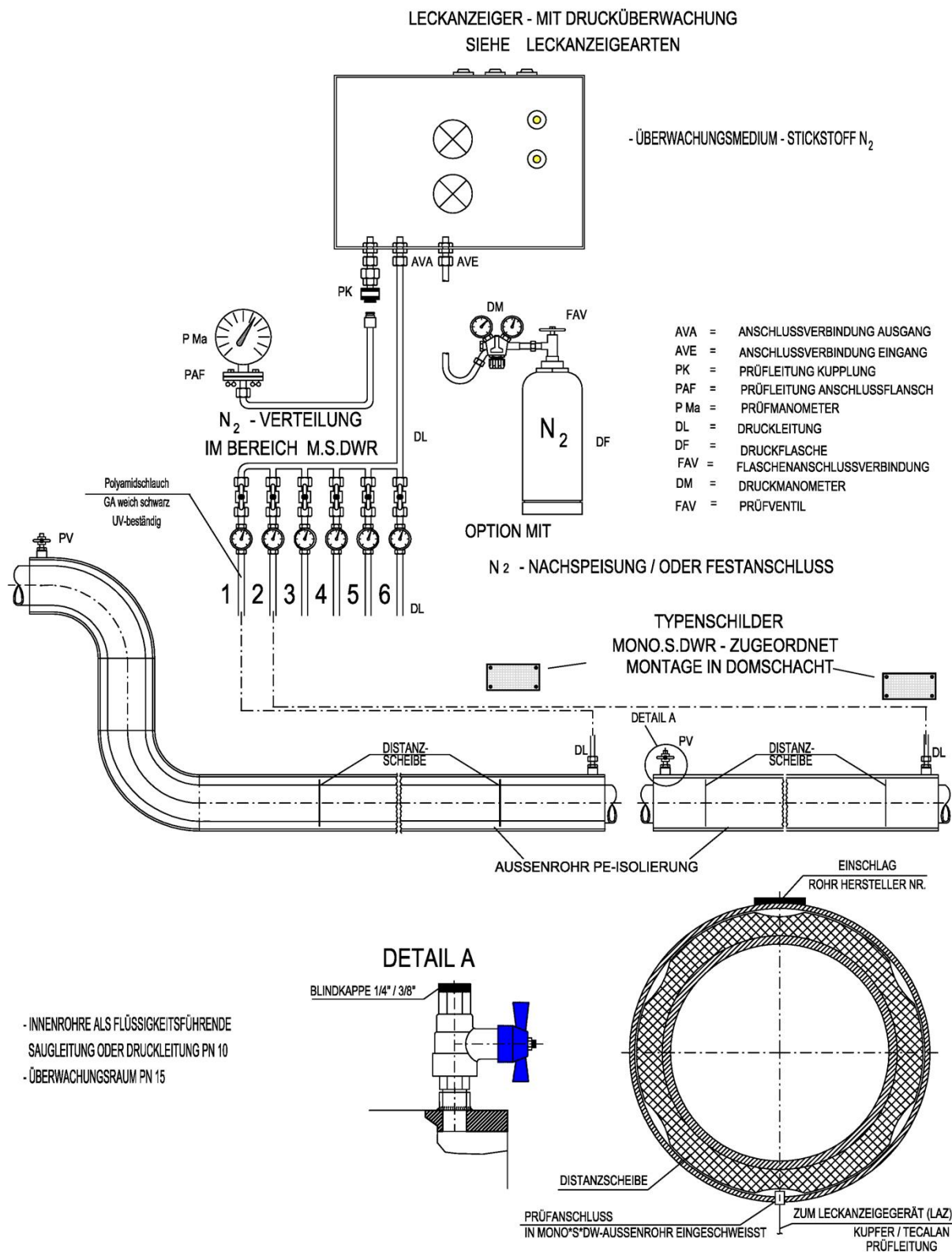
(2) Bei Betrieb der Rohrleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149²⁸ ist nach dem Eintreten eines Erdbebens zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

4.2 Unterhalt, Wartung, Prüfungen

- (1) Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle während des Betriebs ergeben sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen.
- (2) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit doppelwandigen Rohrleitungen nach diesem Bescheid ist bei einem Wechsel des Fördermediums verpflichtet, eine Reinigung der Rohrleitung durchzuführen.
- (3) Die Funktionsprüfung des Leckanzeigers hat nach Maßgabe seiner Regelungen zu erfolgen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Potsch



Doppelwandrohr Typ "MONO S. DWR U/I" in Verbindung mit einem Leckanzeiger

Schematische Darstellung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1
Seite 1 von 1

Typ	Innenrohr		Außenrohr		Maximal zulässiger (Über-)Druck [bar]	
	Durchmesser* [mm]	Wandstärke [mm]	Durchmesser* [mm]	Wandstärke [mm]	Innenrohr	Außenrohr
15/32	20,0 / 21,3	2,0	42,4	2,6	10	15
20/40	25,0 / 26,9	2,0 / 2,3	48,3	2,6	10	15
25/40	30,0 / 33,7	2,0 / 2,6	48,3	2,6	10	15
32/50	42,4	2,6	60,8	2,3	10	15
32/65	42,4	2,6	76,1	2,6 / 2,9	10	15
40/65	48,3	2,6	76,1	2,6 / 2,9	10	15
50/80	60,3	2,9 / 2,0	88,9	3,2	9	12
65/100	76,1	2,9 / 2,6	108,0 / 114,3	3,6	6,3	9,3**
65/100	76,1	2,9	108,0	3,6	6,9	9,9**
80/100	88,9	2,6 / 3,2	114,3	3,6	6,3	9,3
80/125	88,9	3,2	133,0 / 139,7	4,0	4,1	7,1**
80/125	88,9	3,2	133,0	4,0	5,0	8,0**
100/125	114,3	3,6	139,7	4,0	4,1	7,1**
100/125	108,0	2,9/3,6	133,0	4,0	5,0	8,0**
100/150	108,0 / 114,3	3,6 / 2,9	159,0 / 168,3	4,5	2,9	5,9**
100/150	108,0	3,6	159,0	4,5	3,6	6,6**
125/150	139,7	4,0	168,3	4,5	2,9	5,9
125/175	133,0	4,0	177,8	4,5	2,8	5,6
150/200	159,0 / 168,3	4,5	219,1	4,5	1,7	4,7
175/200	177,8	4,5	219,1	4,5	1,7	4,7
175/250	177,8	4,5	244,5	5,0	1,2	4,2
200/275	219,1	4,5	273,0	5,0 / 6,3	0,8	3,8

* äußerer Durchmesser

** Abschnitt 1.4.1 und 1.4.2 der Technischen Beschreibung zum MONO Sicherheits-Doppelwandrohr ist zu beachten

Doppelwandrohr Typ "MONO S. DWR U/I" in Verbindung mit einem Leckanzeiger

Nennweitenkombinationen und zulässiger Betriebsdruck der Rohrleitung

Anlage 2
Seite 1 von 1